18 73 96 14 27 39

19 80 81 55 34 23

netrijdje. Darde --- 1066,₇₈₁

-= 290_{chi}

Biter. - 8 Stones

er sächstliche Erzähler,

Bezirksanzeiger für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt ber Agl. Amtshauptmannichaft, ber Agl. Schulinspettion n. bes Agl. Sauptzollamtes zu Bauben, fowie bes Rgl. Amtegerichts und bes Stabtrates ju Bifchofewerba.

Dieje Beitichrift erscheint wöchentlich drei Mal, Dienstengs. Donnerstags und Connabends, und fiest einschließlich der Sonnabends erscheinenden "belle-trifficen Bellage" vierteljährlich Mart 1.50 Bf. Rummer ber Beitungepreislifte 6587.

gerufpredftelle Rr. 22. Bestellungen werben bei allen Bostanftalten bes beutichen Reiches, für Bifchofswerba und Umgegend bei unferen Beitungeboten, sowie in ber Expeb. b. Bl. angenommen. Rennunbfünfzigfter Jahrgang.

Inferate, welche in diefem Blatte die weitefte Berbreitung finden, werden bis Montag, Mittwoch und Freitag früh 9 Uhr angenommen und toftet die viergespaltene Corpuszeile 10 Big., unter "Eingefandt" 20 Bf. Geringfter Inferatenbetrag 30 Bf. — Einzelne Nummer 10 Bf.

Abonnements-Einladung.

Bei dem bevorftehenden Quartalmechfel bitten wir die geehrten Lefer um möglichft frühzeitige Abonnemente-Anmelbung auf ben "sächsischen Erzähler",

damit wir bei der erfreulicherweise fortwährend im Steigen begriffenen Auflage bes Blattes im Stande find, am 1. Januar 1905 vollftändige Exemplare zu liefern. Ramentlich richten wir dieje Bitte an die austwärtigen Abonnenten, welche das Blatt burch bie Boft beziehen. Auch im neuen Jahre wird ber "fachfifche Ergabler" eifrigft bemuht fein, alle auf bem politifchen, fozialen und voltswirtichaftlichen Gebiete auftauchenden Tageserscheinungen in popularer Beife gu besprechen, teils in gedrängten Ueberfichten, teils in Leitartiteln. Daneben foll unfer Augenmert unablaffig darauf gerichtet bleiben, burch gut gewählte Letture belehrenden und anregenden Unterhaltungsftoff für Saus und Familie gu bieten.

Der Abonnementspreis bleibt unverandert und beträgt vierteljährlich 1 Dt. 50 Bfg., Inferate pro Beile 10 Bfg., finden Die Expedition des "fächsischen Erzählers". die wirtfamfte Berbreitung.

Das Teilvermietungs= und Schlafftellenwesen und die Wohnungsaufficht betreffend.

Bur Beseitigung hervorgetretener Mifftanbe wird mit Buftimmung bes Begirtsausschuffes folgendes auf Grund von §§ 163, 164 und 115 bes allgemeinen Baugefetes bom 1. Juli 1900 angeordnet:

1 Niemand barf in bas von ihm ganz ober teilweise bewohnte haus gegen Entgelt Bersonen unter Gewährung von Rost ober Wohnung aufnehmen ober bei sich behalten, wenn er nicht sittlich unbescholten ist und für diese Bersonen nicht genügende Räume, insbesondere Schlafraume hat.

2. Wer Teilmieter sund Schlasteute aufnehmen will, hat davon binnen 3 Tagen unter Bezeichnung der in Aussicht genommenen Räume und

unter Angabe ber aufzunehmenden Berfonen ber Ortsbehörbe Anzeige zu erstatten. Dasfelbe gilt bei jeber fpateren Beranberung. Die Ortsbehorbe hat binnen 8 Tagen eine Befichtigung ber Raume vorzunehmen und wenn fie genugen, barüber Bescheinigung auszustellen. Rleinere Mangel find jofort abzuftellen. In Bweifelsfällen ift jofort ber Roniglichen Amtshauptmannichaft Anzeige zu erftatten.

Die Beicheinigung hat die gur Bermietung überlaffenen Raume, Die bochfte Angahl ber Aufgunehmenben anzugeben, ift aufzubewahren und bei Revisionen auf Berlangen vorzulegen.

3. Bohnungen, die nicht minbeftens aus Stube und Rammer, fowie Ruche bestehen, ober wenigstens in einem biefer Raume mit geeignetem Rochofen verfeben find, fowie einen befonderen Abort und einen Raum jur Aufbewahrung von Beraten, Dolg und Roblen, jowie gum Bafchetrodnen nicht besitzen, dürfen an Familien nicht vermietet werben.

4. Die Raume burfen mit ben eigenen Bohn- und Schlafraumen bes Quartiergebers, jowie mit Aborten nicht in offener Berbindung fteben und muffen eigenen Bugang haben, sowie, soweit Bohn- und Schlafraume in Frage tommen, in ber Sauptsache gebielt und auch beigbar fein.
5. Jeber Raum muß verschließbare Ture und minbeftens ein ausreichenbes Fenfter haben.

Sogenannte Altoven als Bohn- und Schlafraume find unzuläffig.

Bom Bobenraum nicht abgetrennte Raume gelten nicht als Stuben und Rammern und burfen ju Bobu- und Schlafzweden nicht benutt werben. 6. Bei Unverheirateten find ben verichiebenen Geschlechtern minbestens vollig gesonberte Schlafraume anzuweisen; ausgenommen find Rinber unter 14 Jahren in Familien.

7. Für Schlafleute ift ein orbentliches Bett mit Strohjad, Ueberzug, Riffen und warmer Dede, Tifch, Sipgelegenheit, Baichgeschirr und ein Behaltnis jur Aufbewahrung von Sachen ju liefern, Die reinlich ju halten und nach entiprechender Beit zu erneuern jino

Die Lagerftatten burfen nicht übereinanber angebracht werben. 8. Die Raume find reinlich zu halten, jahrlich zu weißen und nebft ben Fluren und Treppen täglich zu fehren und orbentlich zu luften, fowie wöchentlich zu icheuern.

9. Borftebende Borichriften gelten auch für bie Aufnahme von Gefinde, Dienftboten, Gewerbegehülfen, Arbeitern und Lehrlingen. 10. In besonderen Fallen tann namentlich auch wegen ber Sobe ber abzugebenden Raume Dispens bei ber Roniglichen Amtshauptmannichaft nachgefucht werben. Das gilt insbesonbere für altere Saufer, namen tlich in mehr lanblichen Gegenben, in benen nicht ohne weiteres Menderungen borgenommen werben follen, und nur die notwendigsten gesundheitlichen und sittlichen Anforderungen gestellt werben (Aborte, Trennung ber Geschlechter in

11. Die Ortsbehörde hat alle Untermietwohnungen und Schlafftellen jährlich einmal zu revidieren und hierüber ein Berzeichnis nach untenstebender Form zu führen. Die Revision fann auch burch die mittels Berfügung vom 17. Mai 1893 eingesette Gesundheitstommission vorgenommen und babei geeignete Laien, die von dem Wohnungswesen etwas verstehen, zugezogen werden.

12. Zuwiderhandlungen gegen diese Bersügung werden mit Geldstrase dis zu 60 ML oder Haftstrase bis zu 14 Tagen bestrast. Auch kann bei Unzuverlässigseit das Recht zur Gewährung von Untermiete und Schlasstellen entzogen werden.

13. Das von den Ortsbehörden nach Punkt 11 zu sührende Berzeichnis ist am Jahresschlusse an die Königliche Amtshauptmannschaft einzureichen.

14. Das Regulativ über das Schlasstellenwesen vom 18. September 1888 wird ausgehoben.

15. Dieses Regulativ tritt am 1. Januar 1905 in Krast.

Die Berpflichtung gur polizeilichen An- und Abmelbung ber Teilnehmer wird burch bas Regulativ nicht berührt. Bausen, am 14. Dezember 1904.

Ronigliche Amtehauptmannichaft. von Rirdbad.

Bergeichnis über bie untervermieteten Raume und Schlafftellen.

Libe. No.	Brb - Kat. Kr.	Name bes	Bermieters.	Stods . werf.	Bezeichnung bes Raumes.	Boben- fläche.	Rubifcher Inhalt.	zahl und	Zahl ber aufgen. Perfonen.	Befund.	Bermerfung.
1.	Abt. A No. 2.	Müller,	Friedrich	Erd. gejchoß.	Stube Rammer	25	75	3 je 1,25 hody 0,75 breit		neuer Anstrich angeordnet	